

RS Vwgh 2000/8/29 97/05/0333

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2000

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §30 Abs3;

BauO Krnt 1992 §4;

BauRallg;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §42;

Rechtssatz

Beruhet ein auf einem Grundstück errichtetes Gebäude auf einer Baubewilligung, welche die Ableitung der Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz vorsieht; sind bei einer Abweichung von dieser Baubewilligung die Nachbarn gemäß § 30 Abs 3 Krnt BauO 1992 unter Bedachtnahme auf § 42 Krnt BauvorschriftenG (der die Vorsorge für die Abwasserbeseitigung betrifft) legitimiert, die Wiederherstellung gemäß § 32 Abs 1 Krnt BauO 1992 zu begehren (hier: die Nachbarn haben Derartiges nicht vorgebracht).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997050333.X02

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at